

Enge Berührungspunkte bestehen auch zwischen den Wirtschaftsdelikten und den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit, weil Störungen im Wirtschaftsleben, Verstöße gegen einen ordnungsgemäßen, staatlich geleiteten Ablauf der ökonomischen Prozesse vielfach mit Beeinträchtigungen der Sicherheit sowie mit Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bürger verbunden sind, so z. B. bei Havarien, Transportgefährdungen, Brandstiftungen oder Betriebsstörungen, durch die oft sowohl Produktionsmittel beschädigt werden (Wirtschaftsstraftat) als auch Menschen in Gefahr kommen bzw. überhaupt die Sicherheit beeinträchtigt wird. Auch hier sind je nach dem konkreten Tatgeschehen tateinheitliche oder tatmehrheitliche Verbindungen möglich. Das Abgrenzungs- bzw. Unterscheidungskriterium wird darin zu finden sein, ob lediglich volkswirtschaftliche Schäden bzw. Nachteile entstehen bzw. drohen oder ob auch Gefahren für eine unbestimmte Art und Anzahl von Objekten, insbesondere für die Sicherheit von Menschen, hervorgerufen werden.

Entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Humanismus, wonach der Mensch im Mittelpunkt aller Fragen und Entscheidungen steht, ist es unzulässig und als vulgär-materialistische und vulgär-ökonomische Abweichung entschieden zu bekämpfen, wenn bei Betriebsstörungen, Havarien und dgl. lediglich die volkswirtschaftliche Seite gesehen und ermittelt wird und die Bestimmungen zur Gewährleistung und zum Schutze der allgemeinen Sicherheit, von Leben und Gesundheit der Bürger (also z. B. auch des Arbeitsschutzes) übersehen werden. Die Komplexität unseres gesellschaftlichen Lebens erfordert es, auch bei der strafrechtlichen Beurteilung der Geschehnisse die verschiedenartigen Aspekte des strafrechtlichen Schutzes im Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Sicher nicht ausschließlich, aber insbesondere die Probleme der strafrechtlich relevanten Gefährdung der Gebrauchssicherheit - § 194 StGB - sowie der Gefährdung der Bau-